



**Einladung
zur 10. Sitzung
des Betriebsausschusses Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
am Donnerstag, dem 30.03.2017,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|----|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 01.12.2016 |
| 3 | 70 - 16 1054/2017 Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung |
| 4 | 70 - 16 1055/2017 Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein am 17.12.2014;
hier: Neufassung der Satzung |
| 5 | 70 - 16 1056/2017 Bau eines Regenrückhaltebeckens an der Europastraße in Elten;
hier: Vorstellung der Ausführungsplanung und Sachstandsbericht |
| 6 | 70 - 16 1057/2017 Baumkataster der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Einstellung auf der Internetseite der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein |
| 7 | 70 - 16 1058/2017 Änderung des Wirtschaftsplanes 2017;
hier: Investitionsplan |
| 8 | 70 - 16 1059/2017 Pflege- und Reinigungskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Anträge der CDU- und SPD-Ratsfraktion sowie Eingabe des FDP-Ortsverbandes Elten |
| 9 | Mitteilungen und Anfragen |
| 10 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|--|
| 11 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 01.12.2016 |
| 12 70 - 16 1060/2017 | Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung |
| 13 70 - 16 1061/2017 | Sperrmüllabfuhr in der Stadt Emmerich am Rhein;
hier Probeweise Einführung einer zusätzlichen Serviceleistung |
| 14 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 20. März 2017

Udo Tepas
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1054/2017	13.03.2017

Betreff

Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	30.03.2017
--	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Betriebsausschuss nimmt den mündlich vorgetragenen Zwischenbericht der Betriebsleitung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der nach § 14 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ vorgeschriebene vierteljährliche Zwischenbericht behandelt diesmal folgenden Schwerpunkt:

1. Bauzeitenplan (siehe Anlage 1)

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

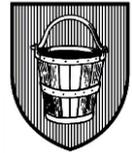
Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 1054 2017 A 1 Bauzeitenplan KBE Stand 13.03.2017



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1055/2017	13.03.2017

Betreff

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein am 17.12.2014;
hier: Neufassung der Satzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	30.03.2017
Rat	04.04.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zum Erlass der Neufassung der Entwässerungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die mit Anlage 1 gekennzeichnete Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV NRW 2016, S. 559 ff.). Die Regelungen zur Abwasserbeseitigung werden jetzt in den §§ 43 bis 59 LWG NRW getroffen. Hierdurch wird eine Anpassung der Entwässerungssatzung notwendig. Allein durch die Verweise auf das LWG NRW sind 16 der 22 Paragraphen der Entwässerungssatzung betroffen. Daher wird die Entwässerungssatzung nach der Vorlage der neuesten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes neu gefasst. Die mit Anlage 1 gekennzeichnete Entwässerungssatzung entspricht mit kleinen Abweichungen der o.g. Mustersatzung. Sie ist mit farbigen Kennzeichnungen versehen. Die Passagen in roter Schrift sind Änderungen zu der zurzeit gültigen Entwässerungssatzung auf Grundlage der Mustersatzung. Die Passagen in grüner Schrift sind Änderungen, die sich in der praktischen Anwendung der Satzung als sinnvoll erwiesen haben.

Die **Änderungen** im Einzelnen:

§ 1 Allgemeines

Neben den Verweisen auf das LWG NRW wird im **Absatz 1** die Bezeichnung Stadt Emmerich am Rhein mit dem Zusatz „ im Satzungstext bezeichnet als Stadt.“ versehen. In den nachfolgenden Paragraphen wird, soweit nicht schon erfolgt, nur noch „Stadt“ anstelle von Stadt Emmerich am Rhein oder Gemeinde verwendet.

Die **alte Nummer 6** in Absatz 1 (Die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW) entfällt, weil bezogen auf die Überwachung von Kleinkläranlagen in der Satzung keine Regelungen mehr getroffen werden müssen, weil diese Pflicht im Katalog des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht mehr enthalten ist. Die Überwachung der Kleinkläranlagen sowie der Erlass von Sanierungsverfügungen im Hinblick auf Kleinkläranlagen liegen nunmehr in der alleinigen Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde als unter Umweltbehörde.

§ 2 Begriffsbestimmung

In **Nummer 6. d)** entfällt der Hinweis (die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt vom 4.3.1987 geregelt sind) auf die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, da dieser schon in § 1 Abs. 1 Nr. 5 erfolgt ist.

In **Nummer 7. b)** werden der Definition der Hausanschlussleitungen noch die Schächte und Inspektionsöffnungen aufgeführt, da diese nachfolgende in der Satzung noch Erwähnung finden.

In **Nummer 9.** wird jetzt darauf hingewiesen, dass im Druckentwässerungsnetz nur der Transport von Schmutzwasser erfolgt. Dies dient als ausdrücklicher Hinweis, da die vorherige Bezeichnung „Abwasser“ grundsätzlich auch Niederschlagswasser beinhaltete.

Die **Nummer 14.** wird für die Definition des Kanalscheines neue aufgenommen

§ 3 Anschlussrecht

Änderung in „Stadt“

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

Neben den Verweisen auf das LWG NRW wird

in **Absatz 2** auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde hingewiesen.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

Neben den Verweisen auf das LWG NRW kann auf den bisherigen

Absatz 3 (Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a ,Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht) verzichtet werden, da die einschlägige Regelung im § 49 LWG getroffen wird.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes

In **Absatz 2 Nummer 5** wird im Rahmen der Begrenzung des Benutzungsrechts die Nennwärmeleistung in KW bei der Einleitung aus Brennwertanlagen erstmalig festgelegt

In **Absatz 5** wird die Änderung in „Stadt“ vorgenommen.

Im Absatz 7 Buchstabe b) wird die Auflistung, der auf Antrag zugelassenen Flüssigkeiten gem. § 37 WHG um „sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser“ ergänzt.

Der Absatz 9 wird neu eingefügt. Es wird festgelegt, dass kein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, besteht, selbst, wenn eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

Durch den Einschub erhält der bisherige **Absatz 9 die Nummerierung (10)**.

§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

In **Absatz 2** wird die Änderung in „Stadt“ vorgenommen.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

Änderungen der Verweise auf das LWG NRW.

Der Absatz 9 über Abbrüche von Gebäuden wird gestrichen und unter § 13 Absatz 11 mit Erweiterungen aufgenommen

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

In **Absatz 1** wird ergänzt, dass auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser nur befreit werden kann, wenn dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde übertragen wurde.

Der Absatz 2 wird neu hinzugefügt und stellt klar, dass das Interesse Schmutzwassergebühren zu sparen, keinen Befreiungsgrund darstellt.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Für die Nutzung des Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück verzichtet die Stadt entgegen der Mustersatzung auf einen Überlauf an den Kanal, wenn sichergestellt ist, dass Nachbargrundstücke nicht überschwemmt werden.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

Die Absätze 1, 3, 4, 5 und 7 erhalten ergänzende Hinweise zur Herstellung von Revisionsschächten, Rückstausicherungen und Hebeanlagen.

Im Absatz 8 werden Ergänzungen zur Art der Absicherung von Leitungsrechten vorgenommen und ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ablehnung hingewiesen, wenn der entsprechende Nachweis nicht geführt wird. Die ist notwendig geworden, da vermehrt immer wieder Fälle auftauchen, in denen Leitungsrechte nicht abgesichert wurden, und im Rahmen von Gerichtsverfahren ein getrennter Anschluss durchgesetzt wurde.

Der Absatz 11 wurde neu aufgenommen (bisher § 9 Abs. 9), da Abbrüche thematisch besser in den Bereich der Ausführung von Anschlussleitungen passen. Zusätzlich werden eine Fotodokumentation und die Angabe des ausführenden Unternehmers gefordert.

§ 14 Zustimmungsverfahren

Im Absatz 1 wird der Zeitraum, wann spätestens ein Antrag auf Zustimmung bei Herstellung oder Änderung eines Anschlusses vorgelegt werden muss, auf acht Wochen erhöht. Die Praxis hat gezeigt, dass vier Wochen für die Herstellung einer Grundstücks-anchlussleitung bei Weitem nicht ausreichen. Der letzte Satz (Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist). entfällt, da eine Abnahme an der offenen Baugrube vor Zustimmungserteilung tatsächlich nicht stattfindet.

Der Absatz 2 (Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung sowie ggf. die Druckpumpe und Druckleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.) entfällt ebenfalls, da die Modalitäten von Abbrüchen in dieser Satzung in § 13 Absatz 11 geregelt werden.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Es ändern sich nur die Verweisungen auf das LWG NRW.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

In Absatz 2 wird die Änderung in „Stadt“ vorgenommen. Darüber hinaus kann der letzte Satz (Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.) entfallen, da die Entscheidung ob und in welchem Umfang Auskünfte eingefordert werden im Einzelfall entschieden wird.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

In Absatz 1 ändern sich nur die Verweisungen auf das LWG NRW.

In Absatz 5 wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass die Grundrechte aus Artikel 2, 13 und 14 durch die Regelungen des LWG NRW Einschränkungen erfahren.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 Nummer 9 wird um die Anforderungen an den Nachweis über den Abbruch eines Anschlusses erweitert.

In Absatz 3 wird die Höhe der Geldbuße gem. § 7.2 GO NRW i.V.m. § 117 OwiG auf 1.000,00 € herabgesetzt.

Die Betriebsleitung schlägt vor dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 1 gekennzeichnete Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70- 16 1055 2017 A 1 Entwässerungssatzung



ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972) , des § 46 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz zur Änderung wasser- und Wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Emmerich am Rhein, im Satzungstext bezeichnet als Stadt, umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.
Vertreten wird sie dabei durch die "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)".
Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen **des §§ 54 bis 61 WHG** und **des § 56 LWG NRW**,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG **i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW**); hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Emmerich am Rhein vom 4.3.1987.
 6. die **Aufstellung und** Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des **§ 47 LWG NRW**
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen bis zu den Kleinpumpstationen (Druckstationen) nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie **Schächte und Inspektionsöffnungen**. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B.

Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen **nur** der Transport von **Schmutzwasser** einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, die zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Kanalschein:

Die verbindliche Auskunft über die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstücks an das öffentliche Kanalsystem.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der **Stadt** liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die **zuständige Behörde (Untere Wasserbehörde) unter den** Voraussetzungen des **§ 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW** die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist **auch** ausgeschlossen, soweit die **Stadt** von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist **und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.**

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß **§ 49 Absatz 4 LWG NRW** dem Eigentümer des Grundstücks obliegt **oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.**

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder einen Vorfluter schädlich verunreinigen kann oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Anforderungen nach dem Stand der Technik nach den jeweils anzuwendenden Anhängen der Abwasserverordnung bzw. Abwasserverwaltungsvorschriften eingehalten werden. Sofern derartige Anforderungen nicht festgelegt werden, dürfen die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden.
Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der **Stadt** erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen oder Ausnahmen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn
a) der Verpflichtete nachweist, durch welche Maßnahmen und Verfahren er in angemessener Frist die Grenzwerte einhalten wird und/oder
b) die sofortige bzw. dauerhafte Einhaltung der Grenzwerte eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten darstellt und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme nicht entgegenstehen, insbesondere auch die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser **und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)** der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der **Stadt** verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Wird bei der Durchführung von Bauvorhaben die Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung in die öffentliche Abwasserleitung notwendig, so ist dies der Stadt zuvor anzuzeigen.
- (9) **Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Diese gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.**
- (10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach

§ 48 LWG NRW zu erfüllen.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, in denen eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist, bestimmt die Stadt, welcher Abwasserleitung das Abwasser zuzuleiten ist.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. **Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.**

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf dem anzuschließenden Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe, sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herstellt, betreibt, unterhält, instandhält und gegebenenfalls ändert und erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
Die Stadt ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das hausliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.
- (3) In Gebieten mit Druckentwässerung können darüber hin aus mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss entwässert werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers durch Übernahme entsprechender Baulasten abgesichert worden sein. Die Grundstückseigentümer, die ihr Grundstück bei einer Mehrfachentwässerung zur Verfügung stellen, erhalten eine einmalige Entschädigung in Höhe von 130 Euro.
- (4) Der Pumpenschacht inklusiver der technischen Ausstattung und Pumpe, sowie die dazu gehörige Druckleitung zum Haupt- oder Nebensammler wird nach Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (5) Absatz 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.
- (6) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (**Schmutzwasser- und Regenwasserkanal**) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. **Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Revisionschächte oder geeignete Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung.** Auf Antrag können auf Kosten des Anschlussnehmers mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige **sowie geeignete** Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein **und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.**
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer **unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SuwVOAbw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Revisionschacht oder** eine geeignete Inspektionsöffnung einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau **eines geeigneten Revisionschachtes oder einer geeigneten** Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis **zum Revisionschacht oder** zur Inspektionsöffnung, sowie die Lage, Ausführung **und lichte Weite des Revisionschachtes oder** der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. **Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.**
- (8) Auf Antrag **kann die Stadt zulassen, dass** zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. **Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.**
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Entwässerungsgebühren nach den hierzu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.
- (11)** Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer bzw. der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. **Der Anschlussnehmer** verschließt die Anschlussleitung sowie ggf. die Druckpumpe und Druckleitung auf seinem Grundstück **auf eigene Kosten. Als Nachweis ist ein Lageplan mit Einmessskizze des verschlossenen Anschlusses, Fotodokumentation, sowie eine Kurzbeschreibung der ausgeführten Arbeiten mit Angabe der ausführenden Firma vorzulegen. Die Kosten für das Verschließen der Anschlussleitung sowie ggf. Druckpumpe und Druckleitung durch die Stadt trägt der Anschlussnehmer.**

§ 14 Zustimmungsverfahren

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch **acht** Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.
Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW genannten Anlagen beizufügen. Nach der Errichtung oder wesentlichen Änderungen von privaten, Schmutzwasser führenden, Abwasserleitungen ist diese Bescheinigung nebst Anlagen der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen. Für bereits bestehende Anlagen ist diese Bescheinigung auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

- (3) Für die Bestimmung von Schadstoffparametern nach Anlage 1 dieser Satzung ist stets die homogenisierte Probe heranzuziehen.
Soweit dies technisch nicht möglich ist, sind Ausnahmen hiervon zulässig. Die Art der Beprobung bestimmt die Stadt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs.1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
Insbesondere hat derjenige, der durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen eine Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, der Stadt den erhöhten Betrag zu erstatten.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält
9. § 13 Absatz 11
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt, **sowie den Nachweis über den Abbruch eines Anschlusses nicht vorlegt**
10. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
11. § 15
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung

der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

12. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V. § 117 OwiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.5..2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014 außer Kraft.

Anlage 1

Parameter Grenzwert Untersuchungsmethode Aus der Stichprobe

1. Temperatur bis 35°C DIN 38 404 - C 4 nicht abgesetzt (Ausgabe Dezember 1976)
homogenisiert
 2. pH-Wert 6,5 - 9,0 DIN 38 404 - 5 nicht abgesetzt (Ausgabe Januar 1984)
homogenisiert
 3. Absetzbare 10 ml/l DIN 38 409 - H 9 - 2 Stoffe, soweit nicht bereits jedoch mit
einer Absetzzeit von 0,5 h durch Abs. 2 ausgeschlossen (Ausgabe Juli 1980)
-

Anorganische Stoffe g/cbm

1. Ammonium und 200 Ammoniak (als N)
 2. Chlor aktiv 2
 3. Cyanid gesamt 10 DIN 38 405 - D 13 - 1 nicht abgesetzt (Ausgabe Februar 1981)
homogenisiert
 4. Cyanid freigeb. 1 DIN 38 405 - D 13 - 1 nicht abgesetzt (Ausgabe Februar 1981)
homogenisiert
 5. Fluorid 50 DIN 38 405 - D 4 nicht abgesetzt (Ausgabe Juli 1985) homogenisiert
 6. Nitrit 10 DIN 38 405 - D 10 nicht abgesetzt (Ausgabe Februar 1981)
homogenisiert
 7. Sulfat 400 DIN 38 405 - D 5 - 2 nicht abgesetzt (Ausgabe Januar 1985)
homogenisiert
 8. Sulfid 1 DEV D 7 b nicht abgesetzt (7. Lieferung 1975)
 9. Phosphatverbindungen 50 homogenisiert nicht abgesetzt
-

Metalle g/cbm

1. Arsen 0,1 DIN 38 405 - D 18 nicht abgesetzt (Ausgabe September 1985)
homogenisiert
 2. Barium 5
 3. Blei 1 DIN 38 406 - E 6 - 1/3 nicht abgesetzt (Ausgabe Mai 1981) homogenisiert
 4. Cadmium 0,2 DIN 38 406 - E 19 - 1/3 nicht abgesetzt (Ausgabe Juli 1980)
homogenisiert
 5. Chrom gesamt 1,0 DIN 38 406 - E 10 nicht abgesetzt (Ausgabe Juni 1985)
homogenisiert
 6. Chrom VI 0,2 DIN 38 405 - D 24 nicht abgesetzt (Ausgabe Mai 1987)
homogenisiert
-

Parameter Grenzwert Untersuchungsmethode Aus der Stichprobe

7. Cobalt 2 DIN 38 406 - E 21 nicht abgesetzt (Ausgabe September 1980)
homogenisiert
8. Eisen 20
9. Kupfer 1 DIN 38 406 - E 19 - 1/3 nicht abgesetzt (Ausgabe Juli 1980)

- homogenisiert
10. Nickel 0,5 DIN 38 406 - E 19 - 1/3 nicht abgesetzt (Ausgabe Juli 1980)
homogenisiert mit pyrolytisch beschichteten Graphitrohr
 11. Quecksilber 0,05 DIN 38 406 -E 12 - 3 nicht abgesetzt (Ausgabe Juli 1989)
homogenisiert
 12. Selen 1 DIN 38 405 Teil 23 nicht abgesetzt (Entwurf Januar 1986) homogenisiert
 13. Silber 1 DIN 38 4066 - E 21 nicht abgesetzt (Ausgabe September 1980)
homogenisiert
 14. Zink 5 DIN 38 406 - E 21 nicht abgesetzt (Ausgabe September 1980)
homogenisiert
 15. Zinn 5
-

Parameter Grenzwert Untersuchungsmethode Aus der Stichprobe

Organische Stoffe g/cbm

Kohlenwasserstoffe 20 DIN 38 409 - H 18 nicht abgesetzt
(Ausgabe Februar 1981) homogenisiert
Schwerflüchtige lipophile Stoffe 50

Polymere

Detergenzien 20

1,1,1-Trichlorethan 0,5 mg/l DIN 38 407 - F 4 nicht abgesetzt
Trichlorethen je Einzel- (Entwurf von April 1985)
Tetrachlorethen substanz je Extraktion z. B. mit Trichlormethan doch in der Hexan;
Gaschromatographie Summe \leq 1 mg/l z. B. mit 50 m PPG -Glas-
und 30 m DB I- Quarzkapillarsäule

Parameter Grenzwert Untersuchungsmethode Aus der Stichprobe

lipophile Stoffe 250 mg/l ¹⁾
halogenhalt.org. Verb. 0,5 DIN 38 409 - H 14 nicht abgesetzt
bestimmt als AOX (x) (Ausgabe März 1985)
Adsorption nach 8.2.2,
Mitverbrennen der
Keramikwolle

Phenoloische Verbindungen- 50

Polychlorierte
Biphenyle PCB 0,001 mg/l Gaschromatographie Meß- nicht abgesetzt
verfahren nach DIN 51 527
Teil 1 zuzügl. analog 38 407 F 2 Manuskript für Weißdruck von Dezember 1989

(x) Grenzwert soweit nicht ein anderer durch die Genehmigung nach der VGS
festgesetzt wurde

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 5.4.2017

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage 1
TOP 4 öT BA KBE 30.03.2017

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom vom 05.04.2017 inklusive der Anlage 1 mit dem Ratsbeschluss vom 4.4.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV NRW S.307) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 5.4.2017

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1056/2017	13.03.2017

Betreff

Bau eines Regenrückhaltebeckens an der Europastraße in Elten;
hier: Vorstellung der Ausführungsplanung und Sachstandsbericht

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	30.03.2017
--	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Betriebsausschuss nimmt den vorgestellten Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die Hochwasserproblematik im Fall von Starkregenereignisses im Bereich der Europastraße ist im Jahr 2016 nicht nur im Betriebsausschuss der KBE sondern auch im Ortsausschuss Elten mehrfach – auch mit Ortsterminen – erörtert worden. Nach ausführlicher Diskussion über verschiedene Ausführungsvarianten hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 08.09.2016 beschlossen, im Hauptsammler in der Europastraße ein Drosselbauwerk einzubauen und ein Erdbecken am Rand des Sportplatzes zur Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen zu errichten.

Zwischenzeitlich hat die damit beauftragte TWE GmbH eine Ausführungsplanung zu diesem Projekt erstellt und befindet sich zur Zeit in enger Absprache mit der Genehmigungsbehörde – der Bezirksregierung Düsseldorf – als Obere Wasserbehörde, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die erforderlichen Bauanträge Anfang April gestellt werden können.

Folgende Detailplanung wurde bisher umgesetzt:

- Der landschaftspflegerische Begleitplan und das Artenschutzgutachten sind erstellt. Laut Expertise sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig und keine schutzbedürftigen Arten vorgefunden worden.
- Ein Bodengutachten für den betreffenden Bereich liegt vor. Dabei stellte sich heraus, dass die Grundwasserstände nicht optimal sind. Zudem wurde eine Kontaminierung des Untergrunds festgestellt, so dass eine Sonderentsorgung stattfinden wird, die wiederum zu Mehrkosten führt.
- Mittels Bohrungen konnten weitere Bombenverdachtspunkte ausgeräumt werden. Es ist davon auszugehen, dass keine Funde den Baufortschritt gefährden werden.
- Die technische Ausstattung der Bauwerke ist mit der Bezirksregierung abgestimmt und wartet derzeit auf deren Freigabe.
- Aufgrund der doch recht hohen Grundwasserstände ist die genaue Lage und Ausführung des Beckens sowie des zu verlegenden Feuerwehrparkplatzes nochmals überarbeitet worden. Die Änderungen hierzu sind als Anlage dieser Vorlage beigefügt. Sowohl der Sportverein als auch die Feuerwehr haben dieser Ausführungsplanung zugestimmt. Der zugehörige Bauanträge soll nunmehr zeitnah gestellt werden.

Für die Umsetzung der Baumaßnahme wird derzeit von folgendem Zeitplan ausgegangen:

- Stellung der Bauanträge: Anfang April
-
- Rückmeldung hierauf: Ende Juli
-
- Ausschreibung nach Freigabe: (voraussichtlich im August)
-
- Ausführung der Maßnahme: ab Ende September
-

Mit der Fertigstellung der Maßnahme wird zurzeit noch bis Ende des Jahres gerechnet. Dabei können jedoch je nach Witterung noch Verzögerungen auftreten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 1056 2017 A 1 Regenbecken Elten

Ö 5

Anlagen zu TOP 5 öT
Sitzung BA KBE vom 30.03.2017

- aktueller Lageplan





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1057/2017	13.03.2017

Betreff

Baumkataster der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Einstellung auf der Internetseite der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	30.03.2017
--	------------

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss lehnt die öffentliche Bereitstellung des Baumkatasters übers Internet der KBE ab und beschließt, in Höhe der sonst zu erwartenden monatlichen Unterhaltskosten zusätzlich Baumpflanzungen in 2018 vorzunehmen.

Sachdarstellung :

Die Bürgergruppierung „Baumfreunde“ in Emmerich am Rhein treten schon seit einigen Jahren immer wieder mit dem Wunsch an die Verwaltung ran, dass Baumkataster für jedermann über das Internet einsehbar bzw. zugänglich zu machen.

Bisher konnte die Verwaltung dem Ansinnen aus technischen Gründen nicht nachkommen. Mittlerweile hat aber der Systempartner Geograt der KBE ein Programm entwickelt, mit dem die öffentliche Bereitstellung des GIS X2 Baumkatasters möglich wär

Die Kosten für die Einrichtung und Installation liegen bei 5.712,00 €/brutto und für die Servermiete und der WorldView 3 Nutzung bei *monatlich* 208,00 €/brutto. Entsprechende Mittel sind vorbehaltlich der Zustimmung des Betriebsausschusses im WP 2017 eingestellt worden.

Der Betriebsausschuss hat in seiner letzten Sitzung jedoch noch Beratungsbedarf angemeldet.

Das eigentliche Baumkataster wird in der Bearbeitungsversion durch die KBE regelmäßig gepflegt und aktualisiert. Es dient als Arbeitsmittel zur Überprüfung und Überwachung des Zustandes der 8.500 städtischen Bäume im Straßenbegleitgrün und in Parks. Zudem ist es jederzeit auf Wunsch einsehbar. Eine Einstellung dieser Daten ins Internet ist für die Bearbeitung nicht erforderlich. Mit Blick auf die jährlichen Unterhaltskosten für die Bereitstellung im Internet in Höhe von fast 2.500 €/anno und den einmaligen Anschaffungskosten in Höhe von 5.700 € fällt eine Kosten-Nutzenbetrachtung bei näherem Hinsehen negativ aus. Es wird daher vorgeschlagen von der Einführung des Systems abzusehen und stattdessen in Höhe der veranschlagten Unterhaltskosten von 2.500 € zusätzliche Anpflanzungen von Bäumen in diesem Jahr vorzunehmen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Gruyters
Betriebsleiter



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1058/2017	13.03.2017

Betreff

Änderung des Wirtschaftsplanes 2017;
hier: Investitionsplan

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	30.03.2017
--	------------

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss stimmt den Veränderungen im Investitionsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß der aufgeführten Begründung zu.

Sachdarstellung :

Mit dem Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 13.12.2016 auch den Investitionsplan beschlossen. Die Höhe der Investitionen basiert auf Kostenschätzungen und Erfahrungen der Marktentwicklung der Vorjahre. Naturgemäß können nach Bekanntwerden der ersten Ausschreibungsergebnisse und des aktuellen tatsächlichen Baufortschrittes die einzelnen Investitionen für das laufende Jahr besser abgeschätzt werden. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, im Investitionsplan der KBE für den Bereich Abwasser - Betriebszweig Klärwerk - Korrekturen vorzunehmen. Wie in der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt zu entnehmen ist, wird sich das Gesamtbudget in diesem Betriebszweig jedoch nicht verändern. Die Betriebsleitung schlägt daher vor, den genannten Veränderungen zuzustimmen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 1058 2017 A 1 Wirtschaftsplanänderung

Veränderung des Investitionsplans 2017

Anlage 1 TOP 7 öT
BA KBE 30.03.2017

Klärwerk

E. Bezeichnung		bisheriger Wirtschaftsplan			aktuelle Veränderungen		
		Gesamt T€	NT 2016 T€	WP 2017 T€	Gesamt T€	Plan 2017 Hochrechnung T€	Plan 2017 Veränderung T€
11	Energieoptimierung der Kläranlage	50	0	50	50	0	-50
19	Sanierung und Umbau altes Vorklärbecken	500	0	70	500	60	-10
27	C-Quellen-Dosierstation	255	205	50	345	140	90
35	Fortschreibung / Unvorhergesehenes	220	0	30	190	0	-30
Gesamt Klärwerk:			1.640	1.195		1.195	0

Kanalnetz

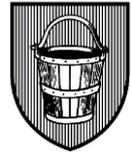
E. Bezeichnung		bisheriger Wirtschaftsplan			aktuelle Veränderungen		
		Gesamt T€	NT 2016 T€	WP 2017 T€	Gesamt T€	Plan 2017 Hochrechnung T€	Plan 2017 Veränderung T€
		0		0	0	0	0
Gesamt Kanalnetz:			2.370	3.065		3.065	0
Gesamt :				4.260		4.260	0

Erläuterungen:

Klärwerk:



11	Die im Energiegutachten des Ing.-Büros FIW aus Aachen vorgesehenen Maßnahmen bedürfen ohnehin einer konkreteren Umsetzungsplanung. Die Maßnahme wird daher auf das Jahr 2018 verschoben.
19	Bei der Sanierung und Umbau des alten Vorklärbeckens ist zunächst eine ausführungsfähige Maßnahmenplanung vorgesehen. Diese fällt günstiger aus als bisher vorgesehen.
27	Bei der Umsetzung des Projektes hat die statische Berechnung der Fundamentplatten für den Lagertank und das Dosierhaus sowie der VawS-Fläche die Notwendigkeit eines aufwendigen Lastabtragkörpers ergeben. Weiterhin wirkt sich die derzeitige sehr gute Auftragslage der Tiefbauunternehmen negativ auf die Angebotspreise aus. Trotz aller Bemühungen konnte die in der Kostenschätzung angesetzten Preise nicht eingehalten werden. Es ergeben sich gegenüber dem bisherigen Ansatz Mehrkosten in Höhe von ca. 90.000 €.
35	Da bisher keine weiteren unvorhergesehenen Maßnahmen absehbar sind, wird der Mittelansatz von 30.000 € zur Deckung der Mehrkosten bei der C-Quellen-Dosieranlage herangezogen.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1059/2017	13.03.2017

Betreff

Pflege- und Reinigungskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Anträge der CDU- und SPD-Ratsfraktion sowie Eingabe des des FDP-Ortsverbandes
Elten

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	30.03.2017
--	------------

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss nimmt den in der Begründung zusammengefassten Sachstandsbericht zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Betriebsleitung mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen.

Sachdarstellung :

1. Bestandsaufnahme

1.1 Organisation der Sauberhaltung der Stadt innerhalb der KBE

Mit Stand vom 01.01.2017 verfügt die KBE über 49 Mitarbeiter, die sich auf insgesamt 47 Stellen verteilen. Mit der Sauberhaltung der Stadt sind mehrere Abteilungen innerhalb der KBE beschäftigt:

Der Betriebszweig Straßenreinigung:	2 ½ Stellen mit zwei großen sowie einer kleinen Kehrmaschine
Der Betriebszweig Abfallentsorgung:	3 Stellen mit 3 Fahrzeugen
Der Betriebszweig Straßenunterhaltung:	für den "Hausmeister Rheinpromenade" eine ½ Stelle mit einer Pritsche
Der Betriebszweig Grünflächenpflege:	4 Mitarbeiter, jeder mit einer fahrbaren Arbeitsmaschine oder Pritsche

Das heißt, dass im Normalfall 10 Mitarbeiter der KBE täglich für die Sauberkeit und Pflege der öffentlichen Flächen tätig sind. Bei Sonderveranstaltungen in der Stadt sind jedoch auch mehr Mitarbeiter im Einsatz – wie z.B. nach den Karnevalsumzügen in Elten und Emmerich. Hier waren jeweils insgesamt bis zu 16 Mitarbeiter am Samstag, Sonntag und dem eigentlich dienstfreien Rosenmontag im Dienst.

Der Betriebszweig **Straßenreinigung** verfügt über zwei große und eine kleine Kehrmaschine. Der Einsatzplan mit einer abgestuften Reinigungshäufigkeit ist in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung festgeschrieben. Dabei wird der Innenstadtbereich häufiger gekehrt als die übrigen Bereiche der Stadt.

Die beiden großen Kehrmaschinen sind an fünf bzw. zwei Tagen der Woche überwiegend in den Außenbezirken eingesetzt. Die kleinere Kehrmaschine kehrt insbesondere den Innenstadtbereich an sechs Tagen in der Woche. Während die Hauptgeschäftsstraßen (z.B. Kaßstraße und Steinstraße) sechsmal wöchentlich gekehrt werden, werden die übrigen Straßen der Innenstadt in der Regel zwei- bis dreimal wöchentlich angefahren. Hinzu kommen Sonderreinigungen je nach Bedarf, z.B. regelmäßig am Ende der Markttag.

Im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein sind 539 Abfallgefäße auf öffentlichen Flächen aufgestellt, davon sind 53 sogenannte „Dog-Stations“, an denen kostenlos auch Hundekotbeutel zu entnehmen sind (siehe Anlage 4). Je nach Intensität der Nutzung werden diese Gefäße unterschiedlich häufig zur Leerung angefahren. Die 125 innerstädtischen Abfallgefäße jedoch nahezu täglich – sogar regelmäßig an Samstagen. Hierfür stellt der Betriebszweig **Abfallentsorgung** einen Mitarbeiter mit Sonderfahrzeug bereit.

Desweiteren ist ein Mitarbeiter eingestellt, der für den Einsatz von externem Personal aus dem Sozialbereich (Hartz IV, Asylbewerber und zu Sozialdienst verpflichteten Personen) zuständig ist. Dieser Personenkreis wird vorwiegend für die Sauberkeit der Stadt eingesetzt. Insgesamt sind hier neben den Mitarbeitern der KBE in der Regel 10 bis 11 Personen täglich im Einsatz. Aufgrund sozialgesetzlicher Bestimmungen sind jedoch die Einsatzzeiten dieses Personenkreises auf 5 Stunden täglich begrenzt. Dies entspricht einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 250 Stunden.

Ein weiterer Mitarbeiter dieses Betriebszweiges ist für die Außenbezirke Hüthum und Elten, sowohl für die Entleerung der Abfallgefäße, als auch für die Sauberhaltung zuständig. Je nach Einsatzplan wird auch hier eventuell auf das Personal aus dem Sozialbereich zurück gegriffen.

Im Betriebszweig **Straßenunterhaltung** ist seit 2014 eine Halbtagsstelle für den "Hausmeister der Rheinpromenade" eingerichtet. Dieser Mitarbeiter sorgt eigenständig und eigenverantwortlich dafür, dass sich die Vorzeigemeile der Stadt stets in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Neben der Sauberkeit gehört auch die Instandhaltung und Reparatur städtischen Inventars und Mobiliars zu seinem Aufgabengebiet. Diese Tätigkeiten werden ansonsten von Mitarbeitern aus diesem Betriebszweig erledigt. Aus diesem Grund ist diese Stelle auch hier angesiedelt.

Im Betriebszweig **Grünflächenunterhaltung** sind die meisten Mitarbeiter der KBE für die Sauberhaltung und Pflege der Stadt eingesetzt. Dabei besteht ihre Tätigkeit vorrangig in der Pflege der Grünflächen, Parkanlagen und Spielplätze. Arbeitstechnisch gehört jedoch auch das Sauberhalten dieser Arbeitsbereiche zu ihrem Aufgabengebiet. Es sind für ca. 220.000 qm Mäharbeiten und für 51.000 qm Beetpflege zu leisten. Für die verbleibenden 92.000 qm Grünfläche (in erster Linie Beete) sind Fremdfirmen beauftragt. Die Anzahl der Pflegegänge der Beete richtet sich nach einem "Prioritätenkatalog". Dieser Katalog beruht auf ein vierstufiges Konzept aus dem Jahre 2005, das dem Ausschuss in seiner Sitzung am 8.09.2005 vorgestellt wurde. Für 2014 ist die Anzahl der Pflegegänge aus Einsparungsgründen reduziert worden. Durch die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln konnte für 2016 der vorherige Zustand wieder hergestellt werden.

Zu diesen für der KBE tätigen Fremdfirmen zählt auch die Lebenshilfe „Unterer Niederrhein“ aus Groin. Hier sind regelmäßig vier Mitarbeiter und ein Vorarbeiter nicht nur für die Sauberhaltung der Rheinpromenade sondern auch für die Sauberhaltung der Steinstraße/Kaßstraße, Neumarkt und Alter Markt eingesetzt. Die genannten Straßen werden hierbei zwei- bis dreimal täglich von den Mitarbeitern vom Abfall gereinigt.

1.2 Sauberhaltung der Stadt außerhalb der KBE

Darüberhinaus tragen aber auch befristete "Projekte" wie die Stadtverschönerung durch das Theodor-Brauer-Haus zur Sauberhaltung der Stadt mit bei. Für die Dauer von zwei Jahren werden drei Mitarbeiter bereitgestellt, die unter Beachtung der Förderrichtlinien von der KBE mit eingesetzt werden können.

Auch bürgerliche Eigeninitiative unterstützen das Erscheinungsbild einer Stadt positiv. Derzeit gibt es in Emmerich am Rhein für öffentliche Grünflächen 68 **Patenschaften**. Die Zahlen hier sind jedoch leider rückläufig. Je nach Einzelfall und Umfang der Pflege werden diesen Bürgern von der KBE zusätzliche Abfallsäcke zur Verfügung gestellt, die kostenlos der normalen Müllabfuhr beigegeben werden können oder beim Bauhof umsonst entsorgt werden können. In Einzelfällen erfolgt auch eine Abholung durch Mitarbeiter der KBE.

Zudem kümmern sich auch Verschönerungsvereine und Heimatverbände um öffentliche Flächen. So wurden im Ortsteil Hüthum Patenschaften für Verkehrsinseln übernommen. Leider ist dieses Projekt jedoch innerhalb von drei Jahren ausgelaufen, da sich keine Pflegekräfte mehr finden ließen.

Gerade in den Herbstmonaten ist die Sammlung von Blättern von öffentlichen Bäumen teilweise ein „sensibles“ Thema. Die Blätter werden von den Bürgern u.a. zu größeren Haufen auf öffentlichen Flächen zusammengetragen oder auch direkt auf die Straße entsorgt, wenn diese regelmäßig von einer Straßenkehrmaschine angefahren wird. Wie auch in anderen Gemeinden in der Nachbarschaft ist zu beobachten, dass in einigen Bereichen auch sogenannte „**Laubkörbe**“ in Eigeninitiative aufgestellt werden. Diese werden von der KBE geduldet und der Inhalt entsorgt - wie auch die aufgetürmten Blätterhaufen. Betroffen hiervon sind in erster Linie Straßen mit einem großen Bestand an städtischen Bäumen.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass bei der Kalkulation der Abfallgebühr für Grünabfälle ein Freibetrag von 2,50 Euro eingerechnet wurde, der von der Stadt getragen wird, um auf diese Weise das Laub von städtischen Bäumen über das Abfallgefäß des Bürgers mit zu entsorgen.

1.3 Konzept zur Reinigung der Stadt

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Reinigung der Stadt nicht nur von 10 Mitarbeitern der KBE, sondern auch von externen Kräften und privaten Helfern sichergestellt ist. Ca. 20 Personen sind regelmäßig für die Sauberhaltung des Stadtgebietes und der Pflege der Grünflächen im Einsatz:

2,5 MA Straßenreinigung	100 Wochenstunden
3 MA Abfallentsorgung	120 Wochenstunden
0,5 MA Straßenunterhaltung	20 Wochenstunden
4 MA Grünflächenunterhaltung	160 Wochenstunden
10 Personen aus dem Sozialleistungsbereich	250 Wochenstunden
<u>3 Personen TBH</u>	<u>120 Wochenstunden</u>
23 Personen	770 Wochenstunden

Hinzu kommen die gewerblichen Mitarbeiter der von der KBE beauftragten Firmen des Gartenbaus und Sondereinsatz von Personal bei städtischen Großveranstaltungen.-

Bei der Häufigkeit der Reinigungsgänge und Intensität wird konzeptionell unterschieden nach drei Bereichen:

1. Gesamtgebiet der Stadt mit normaler Priorität
2. Zufahrtsstraßen der Stadt mit gesteigerter Priorität und
3. Innenstadtgebiete mit höchster Priorität

In dem zuletzt genannten Bereich ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Rheinpromenade mit Rheinpark gelegt. Diese "Flaniermeile" genießt die höchste Prioritätenklasse.

1.4 Von der KBE unabhängige weitere Faktoren

Das Erscheinungsbild der Stadt ist jedoch auch abhängig von Gegebenheiten, die von der KBE nur bedingt zu beeinflussen sind. Diese beruhen in erster Linie auch auf der Frage nach der **Zuständigkeit**.

So sind nach der städtischen Satzung für die Sauberhaltung der Bürgersteige und Hauswände die jeweiligen Eigentümer des Grundstückes zuständig. Kommt es diesbezüglich zu Versäumnissen, werden in der Regel die Eigentümer mit einer Fristsetzung aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Führt dies nicht zum Erfolg, folgt eine Ordnungsverfügung mit einer weiteren Fristsetzung. Aufgrund dieses vorgegebenen Verwaltungsverfahrens erstreckt sich somit ein solcher Missstand bereits über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen bevor die KBE im Wege der Ersatzvornahme für Abhilfe sorgen kann.

Für die Sauberhaltung und Pflege der städtischen Laternen und Elektrokästen sind die privaten Betreiber zuständig. Bisher gibt es keine Vereinbarung, diese Tätigkeit gegen Bezahlung zu übernehmen, so dass festgestellte Mängel diesbezüglich lediglich mit der Bitte um Beseitigung weitergegeben werden können.

Darüber hinaus ist das Erscheinungsbild einer Stadt auch geprägt durch den Zustand von privaten oft ungenutzten Flächen, um die sich der Eigentümer weitestgehend nicht kümmert. Hiergegen kann die Stadt nur unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten vorgehen; d.h. das eine Gefahr von diesem Zustand ausgehen muss.

Eine Sauberhaltung von Privateigentum gehört nicht zu den eigentlichen Aufgaben einer Gemeinde.
Das Gleiche gilt auch für die Objekte auf fremden Grund und Boden, wie z.B. Plakatwänden.

Ein weiteres Problemfeld in diesem Zusammenhang ist das **Fehlverhalten** der Bürger. Angesichts von 125 Abfallbehältern in der Innenstadt ist es nur schwer verständlich, warum Hundekotbeutel im öffentlichen Bereichen einfach nur weggeworfen werden. Zudem besteht nach der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt für jeden Hundebesitzer die Pflicht, die Hinterlassenschaften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auch die Entsorgung des privaten Abfalls in ein öffentliches Abfallgefäß entspricht sicherlich nicht einer normalen Nutzung. Desweiteren ist der Trend zu beobachten, dass eigene Grünschnittabfälle über den öffentlichen Straßenraum entsorgt werden.

Ein weiteres Problem insbesondere in der Innenstadt ist an den Tagen zu beobachten, an denen die **Sperrmüllabfuhr** stattfindet. Häufig werden diesen Ablagerungen am Straßenrand Abfälle beigelegt, die nicht dem Sperrmüll zugehören und über die graue Tonne oder Sondermülltermine zu entsorgen wären. Ein Verursacher lässt sich in der Regel nur in Ausnahmefällen finden.

Das beauftragte Abfuhrunternehmen ist vor dem Hintergrund der Erzielung eines Erziehungseffektes vertraglich nicht verpflichtet, mit Ausnahme des angemeldeten Sperrmülls alle Gegenstände mitzunehmen. Zudem verfügt er im Falle von Sondermüll auch nicht über geeignete Gerätschaften vor Ort. So verbleiben diese „unschönen“ Gegenstände zunächst am Ort. Obwohl die KBE sich bemüht den Verursacher ausfindig zu machen, ist häufig die "Nachabfuhr" die einzige Möglichkeit hier für umgehende Abhilfe zu sorgen.

2. Zusätzliche Maßnahmen

Trotz des oben beschriebenen Aufwands für die Sauberhaltung der Stadt, kann kein Konzept so perfekt sein, als dass es nicht noch Platz für Verbesserungen ließe. Dies ist auch die Ansicht der CDU, SPD und FDP. Die genannten Parteien haben entsprechende Anträge an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein gestellt, die inhaltlich das gleiche Thema behandeln und zusammengefasst nunmehr Gegenstand der Beratungen im Betriebsausschuss der KBE sind.

2.1 Einstellung eines Innenstadthausmeisters (Antrag der CDU)

Seit 2014 ist bei der KBE eine Halbtagsstelle für einen Hausmeister für die Rheinpromenade angesiedelt. Die Erfahrungen hiermit sind äußerst positiv. Die Anzahl der Beschwerden haben sich merklich reduziert. Dies ist jedoch insbesondere auf den Inhaber dieser Stelle zurück zu führen, der seine Arbeit mit sehr viel Engagement und Fachkenntnis umsetzt. Zum Aufgabengebiet gehört nicht nur die Koordination zur Sauberhaltung sondern auch die eigenständige und eigenverantwortliche Reparatur und Instandsetzung von städtischen Inventar und Mobiliar wie z.B. Verkehrszeichen und Bänken. Mängel sollen selbst erkannt und geeignet behoben werden. Dazu zählt auch die Verfolgung von oben beschriebenen Verwaltungsverfahren, wie sie im vorherigen Absatz beschrieben wurden. Bei größeren Aktionen besteht prinzipiell in Absprache mit der Bauhofleitung Zugriff auf alle Ressourcen der KBE.

Vom Grundsatz her ist es sinnvoll, dieses Konzept auch auf das gesamte Innenstadtgebiet auszudehnen. Zunächst gilt es jedoch, das Einsatzgebiet abzugrenzen. Nach Ansicht der Betriebsleitung wäre es sinnvoll, das Innenstadtgebiet als Fläche innerhalb der Wälle und dem angrenzenden Umfeld des Bahnhofs zu definieren.

Das Arbeitsgebiet Rheinpromenade ist ein in sich abgeschlossener und fertiger Bereich, dessen gewünschter Zustand weitestgehend vorgegeben ist. Das Innenstadtgebiet ist jedoch um ein Vielfaches größer und hinsichtlich seiner strukturellen Ausgestaltung differenzierter. Offensichtliche Mängel können jedoch umgehend beseitigt werden.

Lediglich gestalterische Elemente sind im Aufgabenkatalog mit dem Fachbereich 5 im Vorfeld und je nach Bedarf abzuklären.

Zudem fällt die Unterstützung anderer Kräfte – wie an der Rheinpromenade – für den Gesamtbereich erheblich geringer aus. Daher scheiden gewisse Tätigkeiten wie an der Rheinpromenade aus dem allgemeinen Aufgabenkatalog aus, wie z.B. die Entkrautung von Bürgersteigen.

Zusammen mit dem Hausmeister für die Rheinpromenade kann eine bessere Koordination der sonstigen Einsatzkräfte abgesprochen werden. Zudem ist eine vernünftige Vertretungsregel möglich. Zusätzliche Gerätschaften oder Fahrzeuge wären nicht anzuschaffen.

Die Betriebsleitung befürwortet daher diesen Antrag vom Grundsatz her. Es ist jedoch davon auszugehen, dass angesichts eines eventuellen Bewerbungsverfahrens die Umsetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr erfolgen kann, so dass die mit einem Sperrvermerk versehenen zusätzlichen Mittel in Höhe von 60 T€ für 2017 nur anteilig in Anspruch genommen werden müssten.

2.2 Verstärkte Beteiligung der Bürger (Antrag der SPD)

Von dieser Möglichkeit wurde bereits in der Vergangenheit seitens der KBE Gebrauch gemacht. Neben den genannten Einzelfällen besteht jedoch auch eine enge Kooperation mit Heimatverbänden und Verschönerungsvereinen. Es ist aber fraglich, ob in dieser Hinsicht eine größere Bereitschaft der betroffenen Bürger im Einzelfall zu erzielen sein wird. Vorstellbar ist hier insbesondere bei einem Ausbau und der Neugestaltung von Straßen - auch bereits in der Planungsphase - mit dem Bürger auf eine spätere Übernahme der Pflügetätigkeit hinzuwirken.

2.3 Aufstellung von Laubkörben (Antrag der SPD)

Wie oben beschrieben, wird der Einsatz von privat aufgestellten Laubkörben in der Herbstzeit lediglich geduldet und die Entleerung vorgenommen. Dies ist auch geübte Praxis in den Nachbargemeinden. Insoweit steht weiteren Initiativen diesbezüglich nichts entgegen. Es sollte jedoch aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht darauf verzichtet werden, diese Behältnisse durch die KBE aufstellen zu lassen.

2.4 Aufstellung von zusätzlichen Papierkörben (Antrag der FDP)

An die Aufstellung und Anzahl von öffentlichen Papierkörben in einem Stadtkerngebiet sind sicherlich andere Anforderungen zu stellen als in den Außenbezirken. Hier befinden sich in der Regel derartige Behältnisse nur dann, wenn vor Ort die Möglichkeit für ein "Verweilen" (z.B. Sitzbänke, Bushaltestellen) gegeben ist. Dog-Station sind hier die Ausnahme.

Nach Ansicht der Betriebsleitung scheint die Anzahl der Papierkörbe mit 539 Stück (Stand: 01.03.2017) im Stadtgebiet in der Regel ausreichend zu sein. Dies gilt insbesondere für die Innenstadt. Dennoch wird seitens der KBE intern überprüft werden, ob in dem genannten Gebiet s`Heerenberger Straße, Gerhard-Storm-Straße und Seufzerallee aufgrund veränderter Verhältnisse zusätzlicher Bedarf besteht. Dabei sollte jedoch die oben beschriebene Vorgabe beachtet werden.

Das Thema Entsorgung von Hundekotbeuteln ist in der Tat ein ständiges Ärgernis. Jede Dog-Station verfügt nicht nur über 2000 Hundekotbeutel sondern auch über ein geeignetes Abfallbehältnis. Auch eine Entsorgung über die häusliche Mülltonne ist sicherlich zumutbar. Dennoch werden diese Beutel nicht selten einfach "in die Landschaft" entsorgt. Für eine Abhilfe kann jedoch nur der Bürger selbst sorgen.

2.5 Organisation der Sperrmüllentsorgung

Die Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Stadt Emmerich am Rhein - insbesondere der Innenstadt – an Tagen der Sperrmüllentsorgungen ist bereits oben erörtert worden. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Betriebsleitung mit dem Dienstleister ein mögliches Konzept entwickelt, das aufgrund vertragsrechtlicher Bestimmungen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Betriebsausschusses in einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt werden soll.

2.6 Zusammenfassung

Unter den vorgenannten Rahmenbedingungen schlägt die Betriebsleitung daher folgendes Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Sauberkeit der Stadt vor:

1. Einrichtung einer Stelle als Innenstadthausmeister
2. Förderung von Beteiligungen der Anwohner, insbesondere bei der Neugestaltung von Straßenflächen
3. Weitere Duldung von sogenannten „Laubkörben“ in der Herbstzeit und die Leerung dieser Behältnisse
4. Überprüfung des Bedarfs an zusätzlichen Abfallgefäßen
5. Siehe TOP 13 nichtöffentlicher Teil

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 1059 2017 A 1 - 3 Anträge und Eingabe an den Rat
70 - 16 1059 2017 A 4 Reinigung Innenstadt

Ö 8

An den Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Peter Hinze
Geistmarkt 1



Stadtratsfraktion Emmerich
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein
Tel.: 02822 75-1993
Email: cdu@stadt-emmerich.de

11.1.17
x
x
90

Eingegangen
Stadt Emmerich 2017 Rhein
Der Bürgermeister
KBE | STADT | TWE
Stad. 11. Jan. 2017
Dom.
Dez.
FB:
Ant: FWZ:

Emmerich am Rhein, 10.01.2017

Antrag auf Einrichtung eines *Innenstadthausmeisters* bei den Kommunalbetrieben Emmerich.

Antrag:

Die CDU-Fraktion beantragt zur Verbesserung der Pflege und Aufsicht der öffentlichen Räume in der Innenstadt die Einrichtung des *Innenstadthausmeisters* bei den Kommunalbetrieben Emmerich. Im Rahmen der laufenden Haushaltsberatungen soll ein Kostenansatz in Abstimmung mit der Betriebsleitung der KBE in den städtischen Haushalt eingestellt werden.

Begründung:

Die Pflege und Aufsicht der Rheinpromenade durch den beauftragten Hausmeister funktioniert gut, so dass eine ähnliche Maßnahme für den weiteren Bereich der Innenstadt umgesetzt werden soll. Dabei soll nicht nur die Pflege (Müllentsorgung, Grünschnitt etc.) durch einen *Innenstadthausmeister* mit beaufsichtigt werden, sondern dieser ebenso wie an der Rheinpromenade selbständig auch ein Auge für kleine Reparaturen und andere Maßnahmen im öffentlichen Raum haben.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Reintjes

Vorsitzender

4
30.1.17
17
10



Stadt Emmerich a. Rh.
Der Bürgermeister
Eing. 30. Jan. 2017
Bgm: [Signature]
Dez: [Signature]
FB: [Signature]
Anl: [Signature] PWZ

Ortsverband Emmerich a. Rh.
Vorsitzende:
Ursula Brockmann
Stiftsweg 6
46446 Emmerich a. Rh.
Tel. 02828 928270
ullabrockmann@t-online.de

26.1.2017

E I N G A B E

An den
Rat der Stadt Emmerich
Geistmarkt 1

46446 Emmerich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die FDP wurde von Neubürgern unserer Stadt Emmerich angesprochen: Einerseits loben sie die Stadt als ansprechend und lebenswert, andererseits beklagen sie den Schmutz in der Innenstadt.

Im Bereich S`Heerenberger Str, Stormstraße, Seufzerallee und auch an anderen Stellen im Stadtgebiet fehlten vor allem ausreichend Abfallbehälter. An manchen Stellen lägen noch immer Überreste vom Sylvesterfeuerwerk auf den Straßen. Auch Hundekotbeutel könnten z.T. nicht entsorgt werden.

Die FDP meint:

Sauberkeit im Stadtgebiet muss für alle ein wichtiges Anliegen sein. Ist die Stadt unsauber, sinkt auch die Hemmschwelle, Abfälle einfach in die Gegend zu werfen.

Die FDP bittet deshalb im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger, den angesprochenen Missständen nachzugehen und für ausreichend Abfallbehälter zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Brockmann
Vorsitzende
Ursula Brockmann



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ratsfraktion Emmerich am Rhein

X
31 1 17
1
10

Stadt Emmerich
11. Jan 2017

An den Bürgermeister der Stadt am Rhein

Herrn Peter Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

30.01.2017

Antrag auf Erstellung und Umsetzung eines Pflege- und Reinigungskonzeptes für die Stadt Emmerich

Antrag:

Die SPD-Fraktion beantragt:

- 1) Einen Reinigungs- und Pflegeplan für das gesamte Stadtgebiet
- 2) Die Erstellung und Umsetzung eines Pflegekonzeptes für die Pflege der städtischen Grünflächen in den ausgebauten Straßen unter Beteiligung der Anwohner (Pflegeverträge für die Unterpflanzung)
- 3) Die Zulassung von Laubkörben in der Saisonzeit von Oktober bis Mitte Dezember.

Begründung:

Die SPD-Fraktion will erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger der Stadt mit dem Reinigungs- und Pflegezustand zufrieden sind. Die im Antrag formulierten Maßnahmen sollen ein erster Schritt zu diesem Ziel sein und langfristig auch eine weitere Kostensteigerung verhindern. Darüber hinaus sollen diese Maßnahmen durch eine stärkere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu einer höheren Akzeptanz von Bäumen und Grünflächen führen.

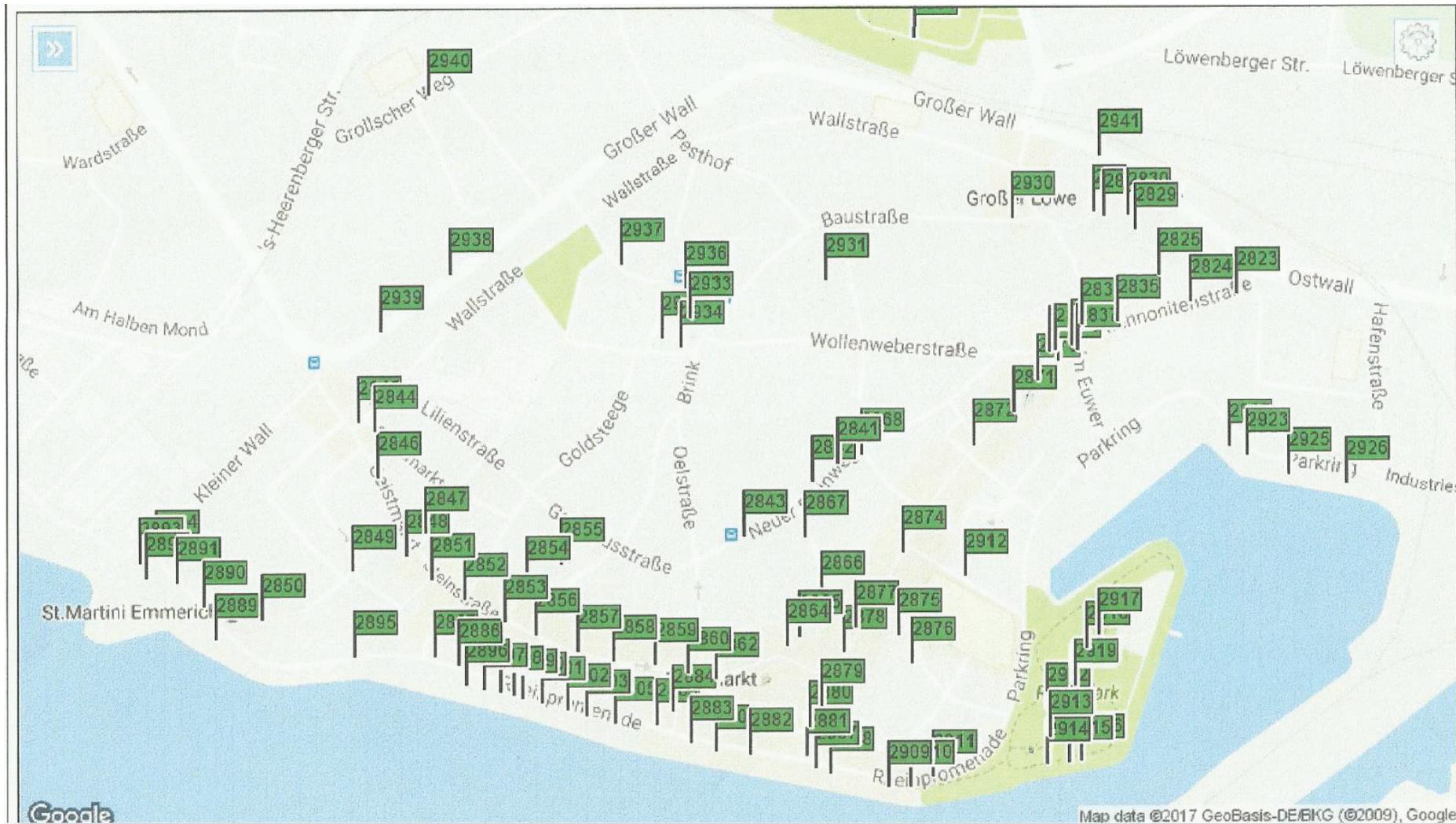
Mit freundlichem Gruß

Andrea Schaffeld

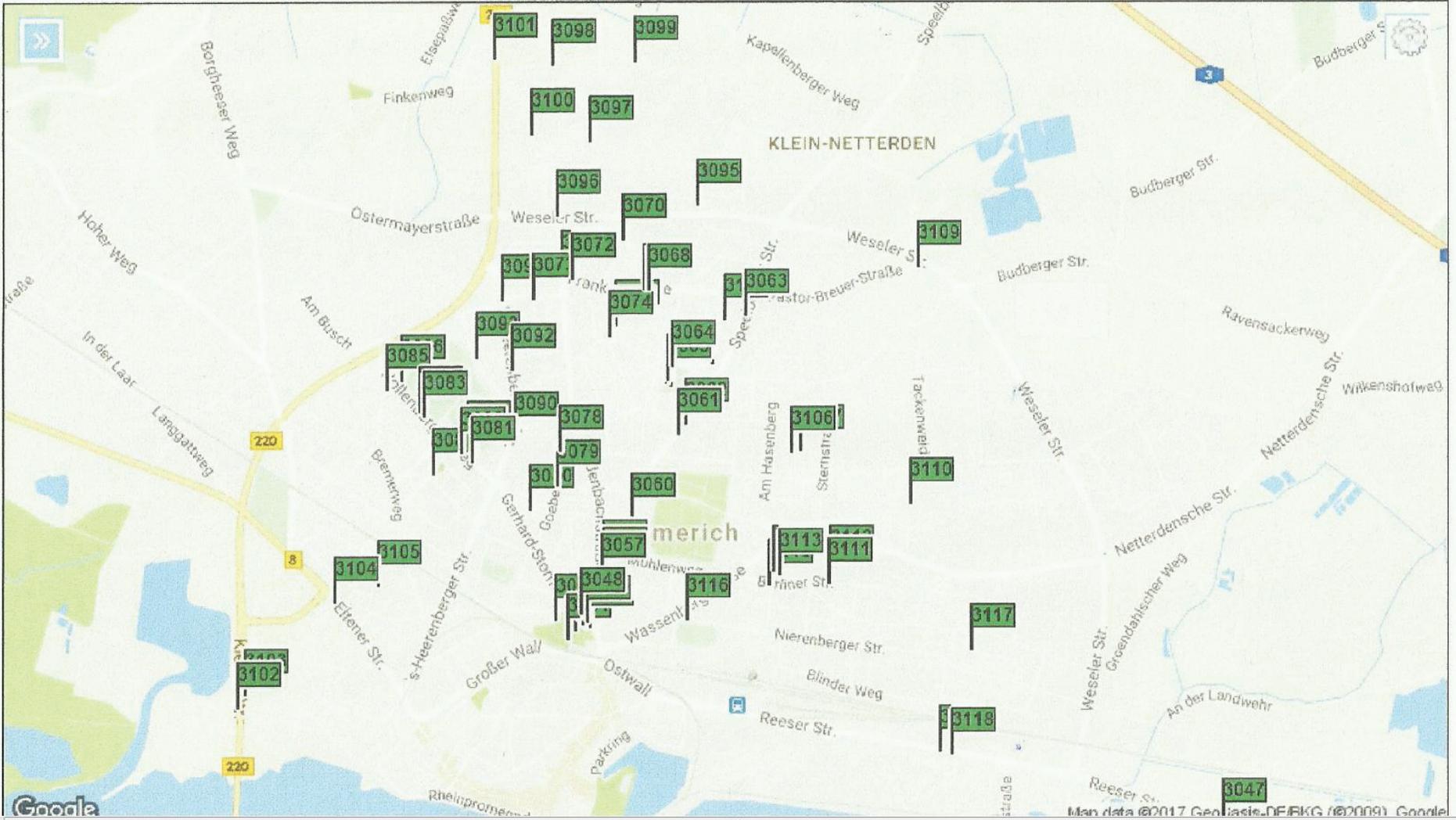
Vorsitzende



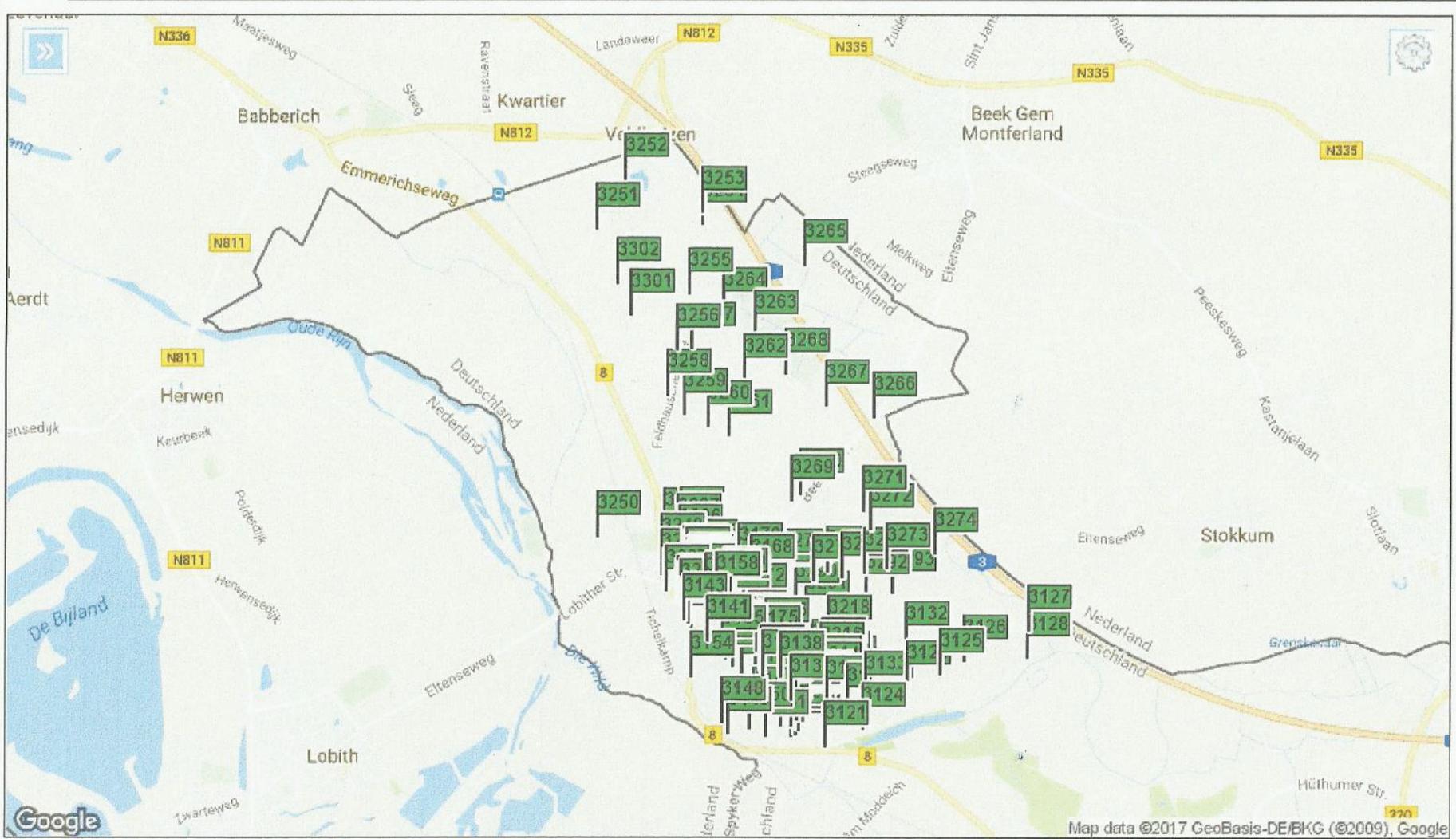
Papierkörbe: Innenstadt: 125 Stück



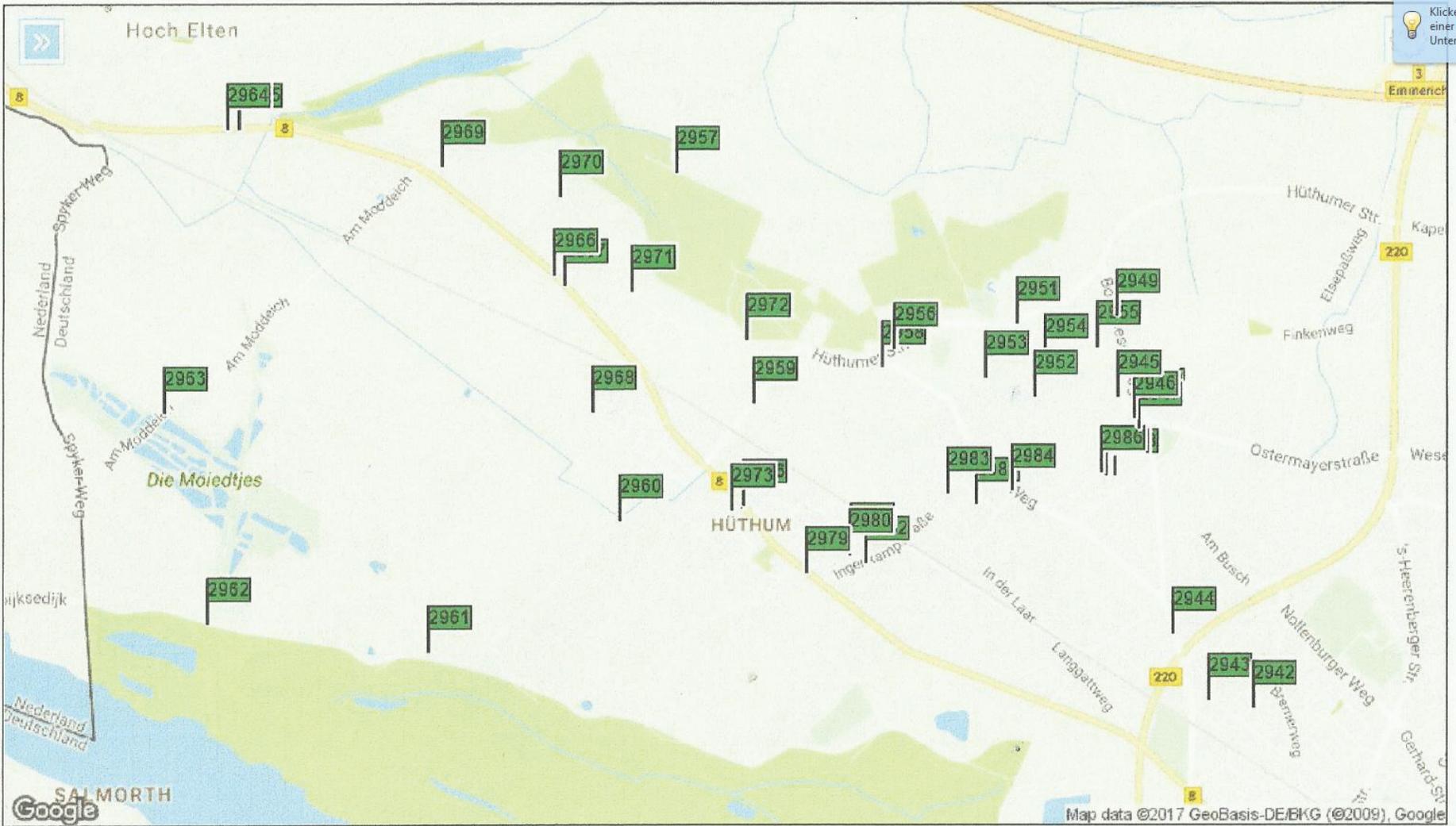
Papierkörbe: Erweitertes Innenstadtgebiet: 73 Stück



Papierkörbe: Elten: 183 Stück



Papierkörbe: Hühum/Borghes: 47 Stück



Papierkörbe: Dog-Station: 53 Stück



Ö 9